

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2004 (Nr. 17)  
– Grundlagenbescheide bei der Besteuerung natür-  
licher Personen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Druck-  
sache 14/843 Teil B Abschnitt XIV):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. sich auf Bundesebene nachdrücklich für eine DV-Unterstützung zur Über-  
mittlung und Auswertung festgestellter Besteuerungsgrundlagen einzuset-  
zen;
2. die weiteren Optimierungsvorschläge des Rechnungshofs alsbald aufzu-  
greifen und umzusetzen;
3. zentrale Zuständigkeiten für die Auswertung von Grundlagenbescheiden  
entweder innerhalb der Großbezirke oder durch Bildung von Auswertungs-  
teams für den gesamten Veranlagungsbereich in Betracht zu ziehen und  
entsprechende Pilotversuche durchzuführen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.

#### Bericht

Mit Schreiben vom 22. Juni 2007 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministe-  
rium wie folgt:

*Nr. 17 – Grundlagenbescheide bei der Besteuerung natürlicher Personen*

Die Vorschläge und Empfehlungen des Rechnungshofs sind zum Teil bereits  
umgesetzt worden. Zum Teil erfordert deren Umsetzung allerdings einen Be-

schluss auf Bundesebene, um den sich das Finanzministerium derzeit bemüht.

*Zu 1.:*

Die Forderung des Rechnungshofs Baden-Württemberg, den Medienbruch bei der Auswertung von ESt4B-Mitteilungen zu beseitigen, indem die festgestellten Besteuerungsgrundlagen nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch an die Wohnsitzfinanzämter der Beteiligten übermittelt und dort im ESt-Festsetzungsspeicher bereitgestellt werden, wird unterstützt. Die Umsetzung ist wegen der im Einsatz befindlichen verschiedenen Großrechner- und Dialogverfahren in den Ländern bundeseinheitlich jedoch erst im Rahmen des Vorhabens KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) möglich. Die Anforderung nach einer elektronischen Übermittlung der ESt4B-Mitteilungen wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg ins Projekt eingebracht und ist inzwischen im Vorhaben KONSENS auch eingeplant.

Die weitere Forderung des Rechnungshofs, den Medienbruch bis zur Umsetzung des Vorhabens KONSENS hilfsweise innerhalb Baden-Württembergs zu lösen, war zwar über eine Entwicklung im Rahmen des Auftrags „Dauertatbestände“ angegangen worden, stößt jedoch auf Programmierschwierigkeiten. Dies liegt daran, dass das Programm FEin (Feststellung von Einkünften) die erforderlichen Daten nicht liefern kann, sondern diese Daten über ein gesondertes FEin-Druckmodul erst am Großrechner erzeugt werden. Dabei handelt es sich um ein bundeseinheitliches Modul, an dem die Länder keine Veränderungen vornehmen dürfen. Vor diesem Hintergrund hat ein KONSENS-Auftrag zur Umprogrammierung des Druckmoduls für eine baden-württembergische „Insellösung“ keine Aussicht auf Erfolg.

*Zu 2.:*

Soweit der Rechnungshof im Hinblick auf eine konsequente Nutzung der DV-Vorlagen verlangt, dass in den vorhandenen elektronischen Vorlagen die eingetragenen Einzelwerte maschinell zusammengerechnet und in Spalten ausgewiesen werden, ist eine zeitnahe Umsetzung in Sicht.

Demgegenüber ist eine zentrale Speicherung von Falldokumenten mit Zugriffsmöglichkeit für mehrere Personen im Verfahren TVS (Textverarbeitungssystem) nicht realisierbar. Mittelfristig zeichnet sich jedoch eine grundlegende Verbesserung durch die Neuprogrammierung der Dauertatbestände (DTB) ab. Im Modul „Beteiligungen“ erhält der Bearbeiter die Möglichkeit, neue Beteiligungen anzulegen. Sind dazu Daten im Verfahren FEin vorhanden, können diese übernommen werden. Der DTB „Beteiligungen“ gliedert sich in das „Stammblatt Beteiligungen“ sowie die „Tabelle der Besteuerungsgrundlagen“.

Im „Stammblatt Beteiligungen“ sind Identifikationsmerkmale der Gesellschaft oder Gemeinschaft, das Betriebsfinanzamt, Zuordnung zum Antragsteller bzw. Ehegatten sowie Daten zum Erwerb und Verkauf (keine Pflichtfelder) abgelegt.

In der „Tabelle der Besteuerungsgrundlagen“ werden die entsprechenden Werte wie Jahr, Datum des Feststellungsbescheids, die jeweiligen Einkunftsarten, die Abzugsbeträge und die sonstigen Besteuerungsgrundlagen (z. B. anteilige Spenden) eingetragen. Bei einer Fortschreibung der Werte aufgrund geänderter Mitteilungen wird in der Tabelle eine neue Zeile erstellt.

Allerdings kommt eine automatische Übernahme der Werte in einer ESt4B-Mitteilung auch dann nicht in Betracht, wenn die Mitteilung von einem Finanzamt in Baden-Württemberg über FEIn erstellt wurde. Vielmehr müssen sie wegen des bundeseinheitlichen FEIn-Druckmoduls, das eine „Insellösung“ nicht zulässt, personell in die Tabelle eingetragen werden.

Der Bearbeiter erhält ferner eine Funktion „Auswerten“. Mit dieser Funktion wird eine jahresbezogene Auswertung (für den Steuerpflichtigen oder ggf. für den Ehegatten) erstellt, die auch als Anlage für den Steuerbescheid ausgedruckt werden kann. Darüber hinaus soll eine Funktion zur Verfügung gestellt werden, mit der kleinere Auswertungen direkt in die „personellen Erläuterungstexte“ importiert werden können.

Mit dieser Verbesserung der EDV-Unterstützung zu den Dauertatbeständen werden die Abläufe bei der Übermittlung innerhalb Baden-Württembergs und bei der Verwaltung und Auswertung der ESt4B-Mitteilungen maschinell abgebildet. Damit wird die Gefahr, dass die vom Rechnungshof bei dem gegenwärtig ausschließlich personellen Verfahren festgestellten Fehler auftreten, erheblich verringert.

Die weitere Forderung des Rechnungshofs, die ESt4B-Mitteilungen zu vereinheitlichen und sie inhaltlich auf steuerungsrelevante Informationen zu beschränken, wird aus fachlichen Erwägungen unterstützt, denn eine Hauptfehlerquelle bei der Auswertung von ESt4B-Mitteilungen besteht darin, dass (in der Regel gewerbliche) Verluste sowohl vor als auch nach Anwendung des § 15 a Einkommensteuergesetz aufgeführt werden, was zu Missverständnissen bei den Wohnsitzfinanzämtern führt. Die Problematik wurde bereits mehrfach auf Bundesebene ohne greifbares Ergebnis erörtert. Dennoch wird das Finanzministerium Baden-Württemberg diese berechnete Forderung erneut aufgreifen und auf der Sitzung der Prüfgruppe Einkommensteuer I/2007, die im September 2007 stattfindet, zur Diskussion stellen.

*Zu 3.:*

Das Finanzministerium hat den Vorschlag des Rechnungshofs nach einer zentralen Auswertung von Grundlagenbescheiden innerhalb von Großbezirken aufgegriffen und bereits umgesetzt. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Der Veranlagungsbereich für natürliche Personen in den Finanzämtern ist in einer Teamstruktur organisiert. Jeder Veranlagungsbezirk (sog. „Großbezirk“) besteht aus einem Team von in der Regel sechs bis acht Personen. Es entspricht dem Teamgedanken, dass die Teams ihre gemeinsamen Aufgaben grundsätzlich eigenverantwortlich erledigen, dass aber für bestimmte Aufgaben in jedem Team ein zentral Verantwortlicher benannt oder bestimmt werden kann. Der zentral Verantwortliche muss diese Aufgabe nicht zwingend selbst erledigen. Er muss aber sicherstellen, dass die Aufgabe im Team zutreffend erledigt wird.

Das Finanzministerium hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gebeten, in jedem Veranlagungsbezirk einen derartigen Verantwortlichen für die zutreffende (und zeitnahe) Auswertung von Grundlagenbescheiden einzusetzen. In diesem Rahmen können alle Finanzämter und Veranlagungsbezirke die jeweils optimale Lösung selbst entwickeln. Ein Teil der Veranlagungsbezirke war bereits vorher aus eigener Initiative dazu übergegangen, solche Verantwortliche und teilweise auch zentrale Zuständigkeiten innerhalb der Veranlagungsbezirke festzulegen.

Die Auswertung von Grundlagenbescheiden wurde auch vom ESt-Fachreferat der Oberfinanzdirektion in Arbeitsgemeinschaften mit den Finanzämtern

aufgegriffen. Dabei wurden die festgestellten Fehlerquellen dargestellt und auf die Bedeutung einer sorgfältigen Aktenführung hingewiesen.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat den Finanzämtern auch mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Wirkung der getroffenen Maßnahmen zu gegebener Zeit zu prüfen.

Da die Benennung zentral Verantwortlicher in den Veranlagungsbezirken auf jeden Fall sinnvoll erscheint, hat das Finanzministerium davon abgesehen, diese Maßnahme erst zu pilotieren und sie sofort in allen Finanzämtern mit Veranlagungsbezirken umgesetzt.

Die Einrichtung von Veranlagungsbezirken ist lediglich in den Finanzämtern mit ausgelagerten Arbeitnehmerstellen (Finanzämter Stuttgart I, Stuttgart II, Stuttgart III und Leonberg) derzeit nicht vorgesehen. Hier wird die Oberfinanzdirektion noch eine Lösung für die Neustrukturierung des Veranlagungsbereichs erarbeiten und dabei auch die Erfahrungen der anderen Finanzämtern bei der Auswertung der Grundlagenbescheide berücksichtigen. Aber auch diesen Finanzämtern ist die Notwendigkeit einer zutreffenden Auswertung der Grundlagenbescheide bewusst.

Die Bildung von Auswertungsteams für den gesamten Veranlagungsbereich wurde von der Oberfinanzdirektion und den Vorstehern der Finanzämter vor dem Hintergrund der bereits getroffenen Maßnahmen einhellig als nicht zweckmäßig und nicht erforderlich angesehen. Das Finanzministerium schließt sich dieser Auffassung an.